

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/3-20/I-2/66-1971

Wien, am 23. Nov. 1971
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968 geändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing	23. NOV 1971 Kom. D. u.
Zl.:	284 Gesundh. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

A) Zwischen den Vertretern der niederösterreichischen Spitalerhalter und der Ärztekammer für Niederösterreich wurden im Frühjahr Verhandlungen zu Ende geführt, die vorwiegend Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsverhältnisse der Assistenzärzte in den niederösterreichischen Krankenanstalten zum Ziele hatten. Die getroffenen Vereinbarungen erfordern eine Novellierung des NÖ.Spitalsärztegesetzes 1968, LGBI.Nr.146. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag liegt dem Hohen Landtag vor. Das erwähnte Verhandlungsergebnis sieht aber auch eine Änderung der bisherigen Modalitäten auf dem Sektor der Beteiligung des ständigen Vertreters eines verantwortlichen Abteilungsleiters (Primararztes) an den sog.besonderen Gebühren (ärztlichen Honoraren) vor. Die erforderliche gesetzliche Verankerung dieser Regelung ist in einer Novelle zum NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968, LGBI.Nr.345, in der Fassung LGBI.Nr.107/1971, in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBI.Nr.1/1957 in der Fassung der Novelle BGBI.Nr.28/1959 vorzunehmen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird ausgeführt:

Zu Art. I Z.1:

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 45 Abs.3 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 soll im Interesse der Rechtssicherheit der dort enthaltene Zeitraum der kurzfristigen Abwesenheit des Abteilungsleiters einer Krankenanstalt, während dem kein ärztliches Honorar an den Vertreter zu zahlen ist, mit höchstens vier mal 24 Stunden begrenzt werden.

Zu Art. I Z. 2:

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf das ärztliche Honorar im Falle einer Vertretung des Abteilungsleiters soll die in dieser Richtung bereits im § 45 Abs.3 des NÖ.KAG. 1968 bestehende Regelung, wonach der Vertreter auf die Hälfte des dem Abteilungsleiter zufließenden ärztlichen Honorares Anspruch hat, durch eine zweite Variante ergänzt werden. Diese sieht vor, daß der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters neben dem ihm sonst nach den Bestimmungen des Spitalsärztegesetzes 1968 zukommenden Anteil an den besonderen Gebühren für die Vertretung 10 % dieser Gebühren während des ganzen Jahres erhält. Dem Abteilungsleiter soll es jedoch überlassen bleiben, ob er nach der einen oder nach der anderen Variante vorgehen will.

Zu Art. II:

Entsprechend der Vereinbarung zwischen den Vertretern der Träger der Krankenanstalten und den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich ist als Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen gesetzlichen Regelungen der 1. Juli 1971 vorgesehen.

C) Den öffentlichen Krankenanstalten erwachsen durch die vorgesehenen Regelungen keine Kosten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung

über den Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968 ge-
ändert wird,
der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen
entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung

K ö r n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

